



**Benützungs- und  
Gebührenordnung  
für  
Räumlichkeiten und Einrichtungen  
der Gemeinde Röschenz**

**Gültig ab 1. Januar 2018**

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1.	Grundsatz .....	3
2.	Räumlichkeiten und Einrichtungen.....	3
3.	Regelmässige Nutzung .....	3
4.	Benützungsordnung.....	4
5.	Benützungsgesuch und -bewilligung.....	4
6.	Eingeschränkte Benützung .....	5
7.	Gebühren .....	5
8.	Übrige Bewilligungen .....	5
9.	Bezug und Rückgabe.....	6
10.	Ruhe, Sicherheit und Ordnung .....	6
11.	Sorgfaltspflicht Haftung .....	6
12.	Reinigung Ordnung Sauberkeit.....	6
13.	Aufsicht .....	7
14.	Verstösse und Ausschlüsse .....	7
15.	Inkraftsetzung .....	7
<b>B</b>	<b>Anhang I: Benützungstarif Räume</b> .....	<b>8</b>
<b>C</b>	<b>Anhang II: Gebühren für die Benützung der Einrichtungen</b> .....	<b>9</b>

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Räumlichkeiten und Einrichtungen**

<sup>1</sup> Zur Benützung stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) die Aula des Schulhauses mit Küche und Bühne, geeignet für max. 300 Personen
- b) die Turnhalle, Garderoben und Aussenanlagen des Schulhauses
- c) die Garderoben beim Fussballplatz
- d) der Musikraum des Mehrzweckgebäudes „Hagebueche“ (MZG) mit Teeküche, geeignet für max. 100 Personen
- e) das Sitzungszimmer des Mehrzweckgebäudes „Hagebueche“, geeignet für max. 15 Personen
- f) der Mehrzweckraum „Dreiklang“ (im Kindergarten) mit Küche, geeignet für max. 100 Personen

<sup>2</sup> Im Weiteren können folgende Einrichtungen benützt werden:

- a) Festgarnituren der Gemeinde (Tische & Bänke)
- b) Festzelte
- c) das Geschirr und Küche in der Aula;
- d) das Geschirr und Küche im Mehrzweckgebäude „Hagebueche“;
- e) das Geschirr und Küche im Mehrzweckraum „Dreiklang“
- f) der Beamer in der Aula;
- g) der Hellraumprojektor in der Aula.

### **2. Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Musikraum im Mehrzweckgebäude Hagebueche ist speziell konzipiert, um einen ausserordentlichen Klang zu generieren. Zum Bau wurden Materialien verwendet, die leicht zu beschädigen sind. Der Raum dient daher vorwiegend den musischen Vereinen als Proberaum, für Konzerte im kleineren Rahmen, Kursen, sowie für Informationsveranstaltungen der Gemeindebehörden.

<sup>2</sup> Für gesellschaftliche Anlässe wie Konzerte, Theater, Versammlungen, Geburtstagsfeiern und Hochzeitsapéros steht in Röschenz die Aula sowie der Mehrzweckraum „Dreiklang“ zur Verfügung.

<sup>3</sup> Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat über die Benutzung der Räume.

### **3. Regelmässige Nutzung**

<sup>1</sup> Turnhalle, Aula und Musikraum stehen den Dorfvereinen zu Trainingszwecken kostenlos zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Belegungsplan ordnet die regelmässige Benützung von Turnhalle, Aula und Musikraum.

<sup>3</sup> Der Belegungsplan wird bei Bedarf jährlich nach den Sommerferien überarbeitet. Änderungsanträge von Vereinen sind vorgängig untereinander abzustimmen und ein Vorschlag ist bis am 31. Juli dem Gemeinderat vorzulegen.

<sup>4</sup> Die Belegung der Sporthalle durch die Schule wird durch ihr selbst organisiert.

- <sup>5</sup> Jedem regelmässigen Benutzer werden Schlüssel mit der Zutrittsmöglichkeit für die bewilligten Räume abgegeben.
- <sup>6</sup> Die Schlüsselträger haben jährlich einmal ihren Schlüssel beim zuständigen Mitarbeiter des Aussendienstes vorzuweisen. Die Gemeindeverwaltung führt ein Kontrollregister.
- <sup>7</sup> Verliert ein Schlüsselträger seinen Schlüssel, hat dies eine Anpassung des Schliesssystems zu Lasten des Fehlbaren zur Folge.

#### **4. Benutzungsordnung**

- <sup>1</sup> An Wochentagen stehen die Anlagen bis 22.00 Uhr zur Verfügung. An Wochenenden können die Anlagen ausnahmsweise und nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung benützt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Sämtliche Gerätschaften sind nach Gebrauch auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und in sauberem Zustand geordnet zu versorgen.
- <sup>3</sup> Das Spielmaterial (Bälle usw.) ist von den Vereinen selbst anzuschaffen. Bälle und Gerätschaften, welche in der Halle verwendet werden, dürfen im Freien nicht eingesetzt werden. Schuleigene Gerätschaften dürfen grundsätzlich nicht von der Schulanlage entfernt werden.
- <sup>4</sup> Die Lautsprecheranlage kann von den Vereinen benützt werden.
- <sup>5</sup> Wurfübungen und Ballspiele sind so durchzuführen, dass die Halle und Einrichtungen geschont werden. Fussballspielen mit einem Lederball ist in der Halle untersagt.
- <sup>6</sup> Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen dürfen in der Halle nicht verwendet werden.
- <sup>7</sup> Die Duschanlagen dienen ausschliesslich der Körperpflege. Es ist strikte verboten, schmutzige Turn- oder Fussballschuhe und Kleider in der Duschanlage zu reinigen. Nach dem Duschen ist die Türe zum Duschaum offen zu lassen, damit der Dampf entweichen kann.
- <sup>8</sup> Nach Trainingsschluss sind sämtliche Lichter zu löschen, Wasserhahnen und die Haartrockner abzustellen (Brandgefahr). Die benutzten Räume sind sauber zu verlassen. Der Haupteingang ist abzuschliessen.
- <sup>9</sup> Auf dem Rasenplatz bei der Schule und auf dem Kunstrasen darf nicht mit Stollenschuhen Fussball gespielt werden. Die von der Gemeinde angeordneten Platzsperrn sind einzuhalten.
- <sup>10</sup> An den Wänden dürfen keine Bilder angebracht werden.

#### **5. Benützungsgesuch und -bewilligung**

- <sup>1</sup> Benützungsgesuche sind frühzeitig und schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Es wird empfohlen, sich vorgängig bei der Gemeindeverwaltung nach der Belegung zu erkundigen.  
Die Gesuchsformulare sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- <sup>2</sup> Über Benützungsgesuche, Raumzuteilung sowie allfällige Benützungseinschränkungen entscheidet der Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe an die Gemeindeverwaltung delegieren. Im Zweifelsfalle bleibt er abschliessende Entscheidungsinstanz.

## **6. Eingeschränkte Benützung**

- <sup>1</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen zu Gemeinde- und Schulzwecken hat in jedem Fall Vorrang. Dasselbe Vorrecht hat zusätzlich die Kirchgemeinde Röschenz in Bezug auf die Benützung des Mehrzweckraums „Dreiklang“ im Kindergartengebäude.
- <sup>2</sup> Ortsvereine mit einer Bewilligung zur regelmässigen und unentgeltlichen Benützung eines Raumes (Aula, Turnhalle, Musikraum) haben in unumgänglichen Fällen (Gemeindeversammlungen, Schulfeste, Sitzungen ab 15 Teilnehmenden) vorübergehende Benützungseinschränkungen in Kauf zu nehmen. Solche Anlässe sind durch die Gemeinde oder Schule mindestens 14 Tage im Voraus bekannt zu geben. Es ist auf die Vereine Rücksicht zu nehmen.
- <sup>3</sup> An eidgenössischen, kantonalen und Gemeindefeiertagen bleiben sämtliche Gemeindeanlagen geschlossen.
- <sup>4</sup> Zur Generalreinigung können die Räumlichkeiten durch den Gemeinderat bis zu 2 Wochen für jegliche Benützung gesperrt werden.  
Zudem bleibt die Schulanlage während den Schulferien wie folgt geschlossen:

<b>Ferien</b>	<b>Schulhaus</b>	<b>Aula, Turnhalle, Garderobe Schule</b>
Sommerferien	Ganze Dauer	Letzten vier Wochen
Frühlings- und Herbstferien	Ganze Dauer	Zweite Woche
Weihnachtsferien	Ganze Dauer	Ganze Dauer

Der Gemeinderat kann in Absprache mit dem Aussendienst Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

## **7. Gebühren**

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen unter Punkt 1 werden Gebühren gemäss den Anhängen I und II erhoben.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Röschenz und ihre Betriebe (Kindergarten, Schule, Zweckverbände), die Burgerkorporation Röschenz, die Kirchgemeinde Röschenz sowie die Ortsparteien können die Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich benutzen.
- <sup>3</sup> Die Ortsvereine mit statuarischem Sitz in Röschenz können die unter Art. 1 Abs. 1 genannten Räume für nicht kommerzielle Anlässe unentgeltlich benutzen.
- <sup>4</sup> Die Ortsvereine mit statuarischem Sitz in Röschenz können die unter Art. 1 Abs. 1 genannten Räume für kommerzielle Anlässe an 10 Tagen pro Jahr unentgeltlich benutzen.
- <sup>5</sup> Die Ortsvereine mit statuarischem Sitz in Röschenz können die unter Art. 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen für nichtkommerzielle sowie für kommerzielle Anlässe unentgeltlich benutzen
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

## **8. Übrige Bewilligungen**

- <sup>1</sup> Der Verkauf von Getränken und Speisen und die Durchführung von Freinacht und Lotteriespielen (Tombola usw.) sind bewilligungspflichtig.

- <sup>2</sup> Für das Einholen der entsprechenden Bewilligungen sind die Veranstalter verantwortlich.

### **9. Bezug und Rückgabe**

- <sup>1</sup> Für den Bezug und die Rückgabe von Schlüssel, Geschirr sowie weiterer Einrichtungen ist mit der Gemeindeverwaltung ein Termin zu vereinbaren.
- <sup>2</sup> Die Rückgabe erfolgt unter Beachtung von Punkt 11, Absatz 3 (Schäden) und Punkt 12 (Reinigung) spätestens am Tag nach dem Anlass im Beisein eines Mitarbeitenden der Gemeinde.

### **10. Ruhe, Sicherheit und Ordnung**

- <sup>1</sup> Die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Betrieb sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung in und um die benützten Anlagen liegt beim Gesuchsteller. Den Vereinen / Veranstalter können durch den Gemeinderat besondere sicherheitsdienstliche Auflagen (Sicherheitsdienst, Feuerwehr, Polizei, usw.) auferlegt werden. Die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- <sup>2</sup> Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Schultraktes, der Turnhalle, der Garderoben, des Mehrzweckraums „Dreiklang“ (im Kindergarten), dem Musikraum im MZG „Hagebueche“ und dem Sitzungszimmer MZG „Hagebueche“ verboten.
- <sup>3</sup> Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.
- <sup>4</sup> Ab 20.00 Uhr sind bei Musik jeglicher Art die Fenster zu schliessen.

### **11. Sorgfaltspflicht, Haftung**

- <sup>1</sup> Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für die zweckmässige und sorgfältige Benützung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen. Der Geschirrspüler darf nur nach vorgängiger Instruktion durch einen Mitarbeitenden der Gemeinde benützt werden.
- <sup>2</sup> Er haftet für Schäden an Gebäude und Einrichtungen, auch wenn sie durch Besucher verursacht worden sind.
- <sup>3</sup> Allfällige Schäden sind bei der Rückgabe dem Mitarbeitenden der Gemeinde zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde erteilt werden.
- <sup>4</sup> Bei der Bedienung von Bühneneinrichtung, Lautsprecheranlage sowie der Einrichtungen unter Punkt 1, Absatz 2 lit. a – e sind die Anweisungen des Gemeindepersonals genau zu befolgen.
- <sup>5</sup> Das Geschirr aus der Aula, der Küchen beim Mehrzweckraum „Dreiklang“ und dem MZG „Hagebueche“ darf nicht im Freien verwendet werden.
- <sup>6</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung bei Verlust und Diebstahl von Gegenständen sowie bei Unfällen ab.

### **12. Reinigung Ordnung Sauberkeit**

- <sup>1</sup> Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.
- <sup>2</sup> Die benutzten Tische und Stühle sind zu reinigen und gemäss Anleitung des Gemeindepersonals geordnet zu deponieren.
- <sup>3</sup> Das Geschirr und die Küche sind aufgeräumt und in sauberem Zustand abzugeben.

<sup>4</sup> Die Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben. Bei grösseren Anlässen ist auf Anordnung des Gemeindepersonals der Boden feucht aufzunehmen.

<sup>5</sup> Für die Abfallentsorgung hat der Veranstalter zu sorgen. Die Gebühren werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### **13. Aufsicht**

Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde wachen darüber, dass den hier erlassenen Bestimmungen nachgelebt wird. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **14. Verstösse und Ausschlüsse**

<sup>1</sup> Bei der Abgabe der Räumlichkeiten, ist die Reinigung durch die Gemeindeangestellten zu kontrollieren und Mängel sofort anzuzeigen. Benützern, welche die Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht ordnungsgemäss zurückgeben, wird der allfällige Mehraufwand für die Reinigung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, kann von weiteren Benützungen ausgeschlossen werden.

### **15. Inkraftsetzung**

Diese Benützung- und Gebührenordnung tritt durch den Beschluss des Gemeinderates vom 20. Juni 2011 am 01. Juli 2011 in Kraft. Sie ersetzt alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse.

Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2014 (Gewinnorientierte Anlässe) und 26. Juni 2017 (Gebühren für die Benützung der Räume und Einrichtungen).

### **Einwohnergemeinde Röschenz**

Präsident                                  Verwalter

Remo Oser                                  Heinz Schwyzer

## B Anhang I: Benützungstarif Räume

Die Gebühr wird pro Tag und Anlass erhoben und beinhaltet: Miete für Räumlichkeit und Nebenräume (WC-Anlagen, Garderobe) inkl. Heizung, Strom, Wasser und Schulhauswartskosten.

	Vereine, Parteien, Organisationen				Private			
	ortsansässig		auswärtig		ortsansässig		auswärtig	
	\$		\$		\$		\$	
Aula ohne Buffet	150.-*	Gratis	300.-	200.-	150.-	100.-		
Aula mit Buffet	300.-*	Gratis	600.-	300.-	300.-	200.-		
Sporthalle		Gratis		200.-				
MZR „Dreiklang“	150.-*	Gratis	400.-	200.-	300.-	200.-		
MZG Musikraum	150.-*	Gratis	400.-	200.-	300.-	200.-		
MZG Sitzungszimmer	Gratis	Gratis			50.-	Gratis		

\$ = Anlass mit kommerzieller Nutzung

 = Anlass ohne kommerzielle Nutzung

\* = gemäss Art. 7, Abs. 4: Bis 10 Tage pro Jahr gratis.

Bemerkungen:

- Gemeinnützige Organisationen werden wie ortsansässige Vereine behandelt.
- Bei Geburtstagsfeiern wird nur die Aula mit Buffet vermietet.
- Für die Nachreinigung werden CHF 80.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

### Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2014

### Gewinnorientierte Anlässe (Kurse mit Kursgeld/ Kollekte/ Eintritt)

Teilnehmer/Dauer	0 – 2 h	2 – 4 h	4 – 8 h	8 – 12 h	12+ h
1 - 10	25.-	35.-	55.-	65.-	75.-
11 - 20	50.-	70.-	110.-	130.-	150.-
21 - 40	60.-	80.-	120.-	140.-	160.-
41 - 60	70.-	90.-	130.-	150.-	170.-
61 - 80	80.-	100.-	140.-	160.-	180.-
81 - 100	90.-	110.-	150.-	170.-	190.-
100+	100.-	120.-	160.-	180.-	200.-

Gewinnorientierte Anlässe (Verkauf, Markt, Kleiderbörse usw.)

1/2 - Tag                    CHF 50.-  
ganzer Tag                CHF 100.-

## C Anhang II: Gebühren für die Benützung der Einrichtungen

	Vereine, Parteien, Organisationen				Private			
	ortsansässig		auswärtig		ortsansässig		auswärtig	
	\$		\$		\$		\$	
Festgarnituren	Gratis	Gratis	5.-	2.-	Gratis	Gratis	***	***
Festzelt klein	Gratis	Gratis	***	***	150.-	100.-	***	***
Festzelt gross	Gratis	Gratis	***	***	*	100.-**	***	***
Beamer	In der Miete Aula inbegriffen, sonst keine Benützung							
Hellraumprojektor	In der Miete Aula inbegriffen, sonst keine Benützung							

\$ = Anlass mit kommerzieller Nutzung

 = Anlass ohne kommerzielle Nutzung

\*Wird nicht an Privatpersonen für kommerzielle Zwecke vermietet.

\*\* Privatpersonen können für den Auf- und Abbau des grossen Zeltes die Hilfe des Werkhofes anfordern, die Mannstunde wird mit CHF 85.- verrechnet.

\*\*\*Wird nicht an auswärtige Vereine und Personen vermietet.

Bemerkungen:

- Gemeinnützige Organisationen werden wie ortsansässige Vereine behandelt.